

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 27 (1951-1952)
Heft: 3

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

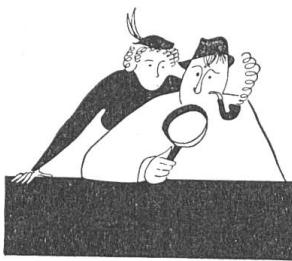
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Monat

Peter Dürrenmatt

KEIN URTEIL OHNE RICHTER

In der Dezembersession der Bundesversammlung werden sich die eidgenössischen Ratsherren mit der *Pressefreiheit* zu befassen haben. Die Bundesverfassung soll nämlich einen neuen Presseartikel bekommen. Die alten liberalen Freiheitsrechte — die Gläubens- und Gewissensfreiheit, die Versammlungsfreiheit; die Handels- und Gewerbefreiheit und die Pressefreiheit — von denen einst in der Verfassung einfach gesagt war, sie seien gewährleistet, sind zufolge der Zeitläufte fast alle neu formuliert worden. Krieg und Krisen, überhaupt alle äußeren Gefährdungen, die unser Geschlecht erlebt hat, erschütterten das naive Vertrauen der Menschen in die Kraft der Freiheit. Man fand, diese müsse näher umschrieben werden, sonst mißbrauche sie der Mensch. So traten etwa an die Stelle des Satzes «Die Freiheit von Handel und Gewerbe sind gewährleistet» eine Reihe langer und komplizierter Paragraphen, die Wirtschaftsartikel. Ähnlich ergeht es jetzt einem andern Grundrecht, der Pressefreiheit. Die Erfahrungen mit den Nazi haben ergeben, daß auch da Vorkrehen gegen staatszerörerischen Mißbrauch getroffen sein wollen. Unsere Freiheiten können ja nicht den Sinn haben, die Kräfte der Zerstörung ungehindert walten zu lassen. Der neue Presseartikel der Bundesverfassung soll deshalb Sicherungen gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit enthalten. Soweit ist man sich einig. Die Auffassungen unterscheiden sich darin, wie weit man mit solchen Sicherungen gehen dürfe.

Nach der Auffassung der Bundesbehörden soll künftig der Bund, wenn der Schutz des Landes es verlangt, gesetzliche Strafen wegen Mißbrauchs der Pressefreiheit einfach verfügen können. Nach der Auffassung des überwiegen-

den Teils der Zeitungsleute dagegen sollen derartige Strafen nur *vom Richter* ausgesprochen werden dürfen. Im ersten Fall würde also einer, der sich des Mißbrauchs der Pressefreiheit schuldig gemacht hätte, von den zuständigen Stellen der Verwaltung, z. B. der Bundespolizei, am Krips genommen. Im andern Fall dagegen müßten ihn die Behörden anklagen, und ein ordentliches Gerichtsverfahren entschiede darüber, was mit dem Sünder zu geschehen habe.

Man sage ja nicht, das sei ein bloßer Streit mit Worten! Wir erfahren heute in allen Bereichen, daß die Bewegungsfreiheit des Bürgers ununterbrochen eingeschränkt wird. Unter dem Ruf «Schützt die Freiheit vor dem Mißbrauch!» verlieren wir sie auf allen Gebieten tatsächlich von Tag zu Tag mehr. Vor lauter Beflissenheit, den Mißbrauch zu schützen, drohen wir den Sinn dafür zu verlieren, daß unsren Vätern die Freiheit noch eine Kraft war, der sie vertrauten. Weil die Macht der Verwaltung auf allen Gebieten zunimmt, regt sich u. a. im Volk eine Bewegung zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Kampf gegen die Absicht, den Mißbrauch der Pressefreiheit durch Entscheide der Verwaltung zu ahnden, geht es um das gleiche: Auch da soll der Richter entscheiden.

Die altrömische Rechtssicherheit beruhte auf dem Grundsatz: «Keine Strafe ohne Gesetz.» Soll in der modernen Kompliziertheit des Lebens und unter der Tatsache, daß der Staat so gewaltige Kompetenzen gewonnen hat, Recht und Freiheit gewährleistet bleiben, so gilt es, dem Satz Nachachtung zu verschaffen: «Kein Urteil ohne Richter.» An ihm sind *alle* freiheitlichen Bürger interessiert, nicht nur die zeitungsschreibenden.